

Schulische Tagesbetreuung

Neue Lern- und Freizeitkultur. Beste Bildung und Freizeit für unsere Kinder.

Die schulische Tagesbetreuung ist eine der wichtigsten Maßnahmen innerhalb eines chancengerechten, qualitativ hochwertigen Bildungssystems. Sie garantiert, dass jede Schülerin, jeder Schüler optimal betreut wird. Eine neue Lern- und Freizeitkultur bietet Ihren Kindern ein abwechslungsreiches Programm an gemeinsamen sportlichen, künstlerisch-kreativen und naturwissenschaftlichen Aktivitäten. Damit unterstützt die schulische Tagesbetreuung wesentlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.



WO UND IN WELCHER FORM WIRD DIE SCHULISCHE TAGESBETREUUNG ANGEBOTEN?

Die schulische Tagesbetreuung kann in allen **allgemein bildenden Pflichtschulen** (= Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen) und in der **AHS-Unterstufe** durchgeführt werden. Die Einrichtung ist nicht von der Schulstufe abhängig. Sie kann z. B. auch erst in der 2. Klasse erfolgen. Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Errichtung auf der 1. Schulstufe.

Zuständig für die Errichtung der schulischen Tagesbetreuung ist der jeweilige **Schulerhalter**. Das ist in der Regel bei den Pflichtschulen die Gemeinde des Schulstandortes und bei der AHS-Unterstufe der Bund. Die Eltern sind in den Prozess eingebunden.

Die Tagesbetreuung wird in **Nachmittagsbetreuung** oder **verschränkter Form** geführt. **Die Nachmittagsbetreuung** ist klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend möglich. Bei der **verschränkten Form** wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines Tages ab. Sie gilt immer für eine ganze Klasse und die Dauer des Schulbesuchs.

In beiden Formen werden die SchülerInnen **bis mindestens 16:00 Uhr** betreut – in der **verschränkten Form** ist am **Freitag ein Ende ab 14:00 Uhr möglich**.

Der Schulerhalter entscheidet über die Höhe des Selbstkostenanteils für Verpflegung und Freizeit.



WIE MELDE ICH MEIN KIND AN?

Es gilt: Eltern haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die schulische Tagesbetreuung.

Eltern erhalten **bei der Schülerschreibung** eine **Erstinformation** zur schulischen Tagesbetreuung. Parallel dazu wird an jedem Standort eine erste Bedarfserhebung durchgeführt.

Mit der Aufnahme in die Schule können Eltern ihre Kinder **bei der Schulleitung** zur schulischen Tagesbetreuung anmelden.

Die **Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung** der Tagesbetreuung kann für alle oder auch einzelne Tage erfolgen und gilt für ein Schuljahr.

Die **Anmeldung für die verschränkte Form** der Tagesbetreuung erfolgt für alle Schultage. Sie gilt für alle SchülerInnen einer Klasse und für die Dauer des Schulbesuchs.

Bei einer **Anmeldezahl von mindestens 10 Kindern** für mindestens 3 Tage die Woche haben die Eltern an einer AHS einen **Rechtsanspruch auf die Einführung der Nachmittagsbetreuung**. Für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen legen die Landesgesetze der Bundesländer fest, ab wann eine Nachmittagsbetrieungsgruppe geführt wird. Diese ist aber jedenfalls mit mindestens 15 Kindern **klassen-, schulstufen- oder schulübergreifend** zu führen. Bei einer **schulartenübergreifenden Tagesbetreuung** gilt der **Rechtsanspruch** bereits bei einer **Anmeldezahl von 12 Kindern**.

Bei der **verschränkten Form der Tagesbetreuung** besteht der **Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung** bei Zustimmung von mindestens **zwei Drittel der Eltern und der LehrerInnen** der betroffenen Klasse.

WICHTIG: Die **Tagesbetreuung ist nicht von der Schulstufe abhängig**. Sie kann z. B. auch ab der 2. Klasse eingerichtet werden. Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Errichtung auf der 1. Schulstufe. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Schulerhalter oder Ihre/n Schulleiter/in.



INFORMATIONEN UND KONTAKT

Kontaktadressen der Ansprechpersonen in den Bundesländern sowie Informationen und Folder unter: bmukk.gv.at/tagesbetreuung

Kontakt im BMUKK: Telefon 01/ 531 20- 4405 | E-Mail: tagesbetreuung@bmukk.gv.at